



# Fragen der Bürgerinnen und Bürger an den Kreistag

LANDRATSAMT  
AICHACH-FRIEDBERG

- unter Berücksichtigung der Änderung durch den Kreisausschuss vom 12.04.2021

## Wo ist das Fragerecht der Bürgerinnen und Bürger rechtlich verankert?

§ 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages hat folgenden Wortlaut:

*„Im Kreistag erhalten die Bürgerinnen und Bürger in regelmäßigen Abständen zu Beginn der Sitzung die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag zu stellen. Diese werden schriftlich beantwortet.“*

Falls der Kreistag am 07.06.2021 eine Änderung der Geschäftsordnung beschließt:

*„Im Kreistag erhalten alle Kreisangehörigen in regelmäßigen Abständen zu Beginn der Sitzung die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag zu stellen. Diese werden schriftlich beantwortet.“*

## Wer kann Fragen stellen?

Frageberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die das Wahlrecht zum Kreistag Aichach-Friedberg besitzen (Art. 11 Abs. 2 Landkreisordnung, Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). Dies sind:

- Unionsbürger,
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- und sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten (*Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist.*)

Falls der Kreistag am 07.06.2021 eine Änderung der Geschäftsordnung beschließt:

Frageberechtigt sind alle, die ihren Wohnsitz im Landkreis Aichach-Friedberg haben.

## Wann und in welchem Umfang können Fragen gestellt werden?

Die Fragemöglichkeit besteht zu Beginn von öffentlichen Kreistagssitzungen. Die Sitzungstermine werden auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht sowie an der Amtstafel im Landratsamt. Die Sitzungen finden üblicherweise montags um 14.30 Uhr statt. Um die Abarbeitung der Tagesordnungen des Kreistages weiterhin gewährleisten zu können, wird die maximale Redezeit pro fragestellender Person auf zwei Minuten und die Gesamtzeit der Fragemöglichkeiten auf 60 Minuten begrenzt. Eine Aussprache des Kreistages zu den gestellten Fragen findet nicht statt.

## Zu welchen Themen ist die Fragestellung möglich?

In erster Linie sind Fragen in allen Angelegenheiten des Landkreises statthaft. Sollten Fragen aus dem Aufgabenbereich des Landratsamtes als untere staatliche Verwaltungsbehörde (z. B. untere Naturschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde usw.) gestellt werden, können diese nur beantwortet werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.



### **Ist eine Anmeldung erforderlich?**

Nein. Personen, die Fragen an den Kreistag stellen wollen, werden gebeten, sich vor Sitzungsbeginn bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sitzungsdienstes zu melden und zur Prüfung der Frageberechtigung ihren Personalausweis oder Reisepass vorzuzeigen.

Um die notwendigen Adressdaten für eine Antwort zu bekommen, werden die Fragenden aufgefordert, vor Ort einen Datenerfassungsbogen auszufüllen. Dieser Datenerfassungsbogen wird ebenfalls auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht, damit die Möglichkeit besteht, den Erhebungsbogen bereits ausgefüllt zur Sitzung mitzubringen.

### **Wie erfolgt die Beantwortung der Fragen?**

Die Fragen werden im Nachgang zur Sitzung, soweit möglich, schriftlich beantwortet.

### **Werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten?**

Ja. Alle datenschutzrechtlichen Hinweise können einem Beiblatt zum Datenerhebungsbogen entnommen werden. Ferner muss die anfragende Person in die Verarbeitung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen.